

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.106 vom 4. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.106

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.106 du 4 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.106 del 4 maggio 2021

Erwägungen

E. 4

4.1 Der Strafrahmen der schweren Körperverletzung sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Davon ausgehend, kann im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vorinstanz zum Verschulden verwiesen werden. Diese ist in objektiver Hinsicht von einem Verschulden im mittleren Bereich ausgegangen. Die Verletzungen seien vergleichsweise als nicht schwer einzustufen, wobei sich erschwerend auswirke, dass das Opfer nach dem Angriff zunächst bewusstlos und nicht ansprechbar gewesen sei und mit der Ambulanz ins Spital gebracht habe werden müssen. Der Tat sei eine erhebliche Provokation des Opfers vorausgegangen, welche aus verbalen Angriffen auf die Person des Beschuldigten und dem Andeuten von Kampfbewegungen bestanden habe. Vor dem Hintergrund seiner drohenden Ausweisung aus der Schweiz müssten den Beschuldigten die Äusserungen des Opfers, wonach er kein Schweizer sei, nichts habe und doch wieder zurück in sein Land gehen solle, besonders schwer getroffen und ihn in nachvollziehbarer Weise verärgert haben; insbesondere, weil sich das Opfer auch durch Interventionen der anwesenden Zeugen nicht habe stoppen lassen und unermüdlich weiter gegen den Beschuldigten geschossen habe. Besonders bemerkenswert sei dabei der Umstand, dass sämtliche Zeugen zu Protokoll gegeben hätten, dass das Opfer selbst schuld sei, und sie sich gewundert hätten, dass der Beschuldigte angesichts der Provokationen so lange ruhig geblieben sei. Hinsichtlich der Täterkomponenten sei hervorzuheben, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht einfach gestalten würden. Er sei in [] geboren und im Alter von 15 Jahren in die Schweiz gekommen, wo er in der Folge in verschiedenen Heimen platziert gewesen sei. Er verfüge über keine Ausbildung, habe keine Arbeit und sei von der Sozialhilfe abhängig. Er verfüge in der Schweiz über kein erkennbares Beziehungsnetz, seine Familienangehörigen (insbesondere die Mutter) lebten mittlerweile nicht mehr in der Schweiz. Zum Vollzug der durch das Migrationsamt rechtskräftig verfügten Wegweisung sei der Beschuldigte am 27. Dezember 2018 aus der Schweiz ausgereist. Der Beschuldigte weise zwei Vorstrafen auf, davon eine wegen Raubes aus dem Jahre 2008 und wegen versuchten Diebstahls und Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Strafregisterauszug, Akten S. 8 f.). Ausser des mit Beschluss vom 22. Februar 2019 abgetrennten Verfahrens betreffend einfache Körperverletzung und versuchte einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand seien keine weiteren Verfahren hängig. Das Vorleben des Beschuldigten wirke sich unter diesen Umständen weder strafferhöhend noch strafmindernd aus. Während unter dem Aspekt der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden auf den ersten Blick zu Gunsten des Beschuldigten auffalle, dass sich dieser zwei Tage nach dem Vorfall bei der Polizei gemeldet habe, um sich nach dem Gesundheitszustand des Geschädigten zu erkundigen, und bei einem weiteren Anruf am 21. Juni 2017 seine Personalien bekanntgegeben habe (Anzeige, Akten S. 198), sei doch zu betonen, dass sich der Beschuldigte letztendlich durch

sein Nichterscheinen an der Hauptverhandlung vor Gericht den Konsequenzen seines Handelns nicht gestellt habe. Unter diesen Umständen wirkten sich die Täterkomponenten neutral auf die auszusprechende Strafe aus. Die Vorinstanz ist hinsichtlich des durch sie bejahten Vorwurfs der einfachen Körperverletzung insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten gelangt. Das Berufungsgericht hat nun aber den Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung zu beurteilen, welche mit einer Mindeststrafmass von 6 Monaten Freiheitsstrafe geahndet wird. Die Einsatzstrafe ist deshalb, entsprechend dem mittelschweren Verschulden, auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzulegen. Da es nicht dem Verdienst des Beschuldigten, sondern lediglich dem Zufall zu verdanken ist, dass die Verletzungen des Opfers nicht allzu schwer ausgefallen sind, hat die für den Versuch zu berücksichtigende Strafmilderung gering auszufallen. Demgegenüber muss sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten, welches durch die Vorinstanz keine Berücksichtigung fand, deutlich zu seinen Lasten auswirken. Er hat den Tatort verlassen, ohne sich um das Opfer zu kümmern. Dieses lag bewusstlos auf den Gleisen und konnte nicht auf den Bahnsteig zurückgezogen werden, ohne dass sich eine weitere Person in Gefahr bringen und ins Gleisbett hinabsteigen musste (vgl. oben Ziff. 2.3). Bei dieser Situation erweist sich eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen.

4.2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte wurde mit Urteil der Strafgerichtspräsidentin vom 4. Juni 2013 zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Es müssten deshalb besonders günstige Umstände vorliegen, damit ihm der bedingte Strafvollzug gewährt werden könnte. Solche sind aufgrund der Akten keine ersichtlich. Der Beschuldigte, dessen aktueller Aufenthaltsort unbekannt ist, hat auch nicht dazu befragt werden können, ob sich seine Lebensumstände seit Erlass des erstinstanzlichen Urteils, mit welchem ihm bereits der bedingte Strafvollzug verweigert worden ist, massgeblich verbessert haben. Angesichts der ungünstigen Prognose ist die Freiheitsstrafe unbedingt auszusprechen.

E. 5

Eine versuchte schwere Körperverletzung stellt eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB dar. Es ist somit obligatorisch eine Landesverweisung auszusprechen, es sei denn, es läge die in Art. 66a Abs. 2 StGB definierte Ausnahmesituation vor. Danach kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn dies für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und wenn die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Vorliegend ist bereits kein Härtefall ersichtlich: Der Beschuldigte ist [] Staatsangehöriger und kam im Rahmen des Familiennachzuges mit 15 Jahren in die Schweiz (vgl. Akten S. 23). Das Migrationsamt hat ihn aus der Schweiz weggewiesen, weil er sich hier weder beruflich noch wirtschaftlich integrieren können (vgl. dazu die Details im Entscheid des Migrationsamtes, Akten S. 22 f., insbesondere S. 24). Gegen ihn mussten bereits im Jugendalter Massnahmen ausgesprochen werden. Auch als Erwachsener ist er mehrfach straffällig geworden. Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder; auch seine Mutter lebt nicht mehr hier. Es hält ihn somit wenig in der Schweiz. In [] hat er noch Verwandte; er ist überdies der dortigen Sprache mächtig. Auch wenn eine Rückkehr in die Heimat nach dem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz

sicherlich nicht einfach ist, bedeutet sie nach dem Gesagten keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Der Beschuldigte hat die Schweiz denn auch am 27. Dezember 2018 verlassen und ist nach [] ausgewandert. Bei dieser Situation ist eine Landesverweisung gegen den Beschuldigten auszusprechen, deren Dauer auf 7 Jahre festzulegen ist und die im Schengener Informationssystem einzutragen ist.

E. 6

6.1 Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb dem Beschuldigten weiterhin die erstinstanzlichen Kosten zu auferlegen sind.

6.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ist gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der Ausgang des Verfahrens massgeblich. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Die Staatsanwaltschaft ist mit ihrer Berufung insofern erfolgreich, als der Beschuldigte wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig gesprochen wird, die Strafe erhöht wird und eine Landesverweisung ausgesprochen wird. Demgegenüber bleibt es beim erstinstanzlichen Freispruch von der Anklage der Gefährdung des Lebens. Dies entspricht einem Obsiegen von rund 75 %. Die bei vollständigem Obsiegen der Staatsanwaltschaft angemessene Urteilsgebühr von CHF 2'000.00 ist demnach auf CHF 1'500.00 zu reduzieren.

6.3 Dem amtlichen Verteidiger ist eine Entschädigung gemäss seiner Honorarnote, zuzüglich anderthalb Stunden Aufwand für die Verhandlung des Appellationsgerichts, aus der Gerichtskasse auszurichten. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Diese Rückzahlungspflicht bezieht sich jedoch, wie sich aus Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ergibt, nicht auf die Entschädigung für Aufwendungen der Verteidigung in den Punkten, in welchen der Beschuldigte obsiegt hat. Vorliegend umfasst die Rückerstattungspflicht im Falle der wirtschaftlichen Besserstellung des Beschuldigten daher bloss 75 Prozent.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.